

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0023-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • DR. HELGA LUCZENSKY
PERS. E-MAIL • HELGA.LUCZENSKY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202781
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG) - Novelle
Begutachtungsverfahren**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung und
Frauen
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Bundes-Jugendvertretung
die Bundesbeschaffung GmbH
* alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
* den Österreichischen Gemeindebund

* Zustellung (auch) mit Zustellnachweis.

- * den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstrehänder
- Die Freien Berufe Österreichs
- den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Graz
- das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Institut für Europarecht der Universität Linz
- das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
- die Österreichische Universitätenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Österreichische Juristenkommission
- das Österreichische Normungsinstitut
- die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- den Verband Österreichischer Zeitungen
- die ARGE Daten
- die Wiener Zeitung
- die Bundestheater-Holding GmbH
- die Wiener Staatsoper GmbH
- die Theaterservice GmbH
- die Volksoper Wien GmbH
- die Burgtheater GmbH
- Verband der österreichischen Musikwirtschaft - IFPI-Austria

- 3 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle des Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG).

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens

8. Juni 2015

per E-Mail an die Abteilung I/8 des Bundeskanzleramtes (i8@bka.gv.at) wird ersucht.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird das Bundeskanzleramt davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Es wird ersucht, Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übermitteln und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

20. Mai 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt